

FS
Allershausen

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 301 - Planzentrale -

B E B A U U N G S P L A N

"RECKMÜHLE"

GEMEINDE

ALLERSHAUSEN

LANDKREIS

FREISING

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN ALLERSHAUSEN "RECKMÜHLE"

DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN, LANDKREIS FREISING, ERLÄSST AUFGRUND DER §§ 9, 10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), DES ART. 91 ABS. 3 I. V. MIT ART. 7 ABS. 1 SATZ 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 127), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.06.1961 (GVG. S. 161) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "RECKMÜHLE" DER GEMEINDE ALLERSHAUSEN.

§ 1

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM 03.06.1970 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "RECKMÜHLE" SIND BESTANDTEILE DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

§ 2

DER SEIT DEM 03.06.1970 RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "RECKMÜHLE" GEÄNDERT AM 05.09.1989 WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT.

1.00 FESTSETZUNGEN

- 1.01 [REDACTED] GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FÜR DIE
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
FLUR NR. 1734/10 - 1734/14; 1734/24 - 1734/26;
1734/43 - 1734/49; 1734/66

- 1.02 (PUNKT 12 WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT).

II = ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT (E+D).
WANDHÖHE: MAX. 4.35 m ÜBER OK ROHDECKE IM ERDGESCHOSS.

- 1.03 ABWEICHEND VON 3b WIRD DAS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG FESTGELEGT

MASS DER NUTZUNG		
FLUR NR.	GRZ	GFZ
1734/49; 1734/66; 1734/26; 1734/48; 1734/14; 1734/47; 1734/13; 1734/46; 1734/25; 1734/24; 1734/12; 1734/45; 1734/11; 1734/10; 1734/44; 1734/43;	0.30	0.48

GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL.; GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL.

- 1.04 DIE STELLPLATZSATZUNG DER GEMEINDE ALLERSHAUSEN GILT IN DER JEWELNS GÜLTIGEN FASSUNG.

- 1.05 STELLPLÄTZE SIND IN MINERALBETON ODER IN RASENPFLASTER AUSZUFÜHREN.

- 1.06 (PUNKT 12 WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT).

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 36° - 38°

- 1.07 (PUNKT 6a WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT).

KNIESTÖCKE, GERECHNET BIS OK PFETTE, SIND BIS ZU 1.50 m ZULÄSSIG.

- 1.08 DACHGESCHOSSGRUNDRISSSE SIND NUR KLAR RECHTECKIG ZULÄSSIG.

- 1.09 DIE SUMME DER DACHÖFFNUNGEN FÜR DIE DACHGAUBEN DARF 1/4 DER DACHLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

- 1.10 DIE HÖHE DER DACHGAUBEN DARF 2.40 m GERECHNET AB DEM SCHNITTPUNKT DACH/WAND NICHT ÜBERSCHREITEN.

- 1.11 DER PUNKT 3a ENTFÄLLT.

- 1.12 DER PUNKT 6b ENTFÄLLT.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1.01 DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 16. März 1993 ...
DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES IM WEGE EINES
VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHREN GEM. § 13 ABS. 1 BauGB BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÖBLICH BEKANNT GEMACHT.



ALLERSHAUSEN, DEN 1.3. Dez. 1993 ...
G. Müller
1. BÜRGERMEISTER

- 1.02 DIE BETEILIGUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER SOWIE DER
VON DER ÄNDERUNG BEROHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
NACH § 13 ABS. 1 BauGB HAT IN DER ZEIT VON 21. Sep. 1993 ...
BIS 22. Okt. 1993 ... STATTEGEFUNDEN.



ALLERSHAUSEN, DEN 1.3. Dez. 1993 ...
G. Müller
1. BÜRGERMEISTER

- 1.03 DER GEMEINDERAT HAT MIT BESCHLUSS VOM 16. Nov. 1993 ...
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UNTER ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN
STELLUNGSNAHMEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.



ALLERSHAUSEN, DEN 1.3. Dez. 1993 ...
G. Müller
1. BÜRGERMEISTER

- 1.04 DA DIE BETEILIGTEN ZU DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG INNERHALB DER
GESETZLICHEN FRIST WIDERSPROCHEN HABEN, WURDE DIE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES DEM LANDRATSAMT FREISING MIT SCHREIBEN VOM
13. Dez. 1993 GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT HAT

- () BIS ABLAUF DER GESETZLICHEN FRIST (.....)
KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.
() MIT SCHREIBEN VOM 12.01.94 ERKLÄRT, DASS ES
KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WERDE.



FREISING, DEN 1.1.07.94 ...
Katz
1. A.

~~Katz~~
Regierungsrat

- 1.05 DER VERFAHRENSABSCHLUSS ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"ALLERSHAUSEN - RECKMÖHLE" WURDE AM 25. Mai 1994 GEM. § 12 BauGB
ORTSÖBLICH BEKANNT GEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DIE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER
§§ 44 UND 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DER ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.



ALLERSHAUSEN, DEN
G. Müller
1. BÜRGERMEISTER

DER ARCHITEKT
NANDLSTADT, DEN 06.07.1993
GEÄ., DEN 09.11.1993

DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN
ALLERSHAUSEN, DEN 06.07.1993

Architekt (VFA) - DIPLOMINGENIEUR
PETER WACKER
HOCHBAU - STÄDTTEIL - WOHNUMGEBIET
BAHNHOFSTRASSE 3 80406 NANDLSTADT
TELEFON 089 58/971 TELEFAX 089 59/1408



P. Wacker